

Ergeht per E-Mail an:

bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 12. Februar 2026

Geschäftszahl: 2025-1.068.162

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die Bundesjugendvertretung setzt sich seit ihrem Bestehen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Kinderrechtlichen Fragen kommt dabei große Bedeutung zu.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Die BJV betrachtet die Änderungen der Gesetze im Rahmen des AMPAG aus kinderrechtlicher Perspektive teils kritisch. Auch wenn einige gesetzliche Maßnahmen vorgesehen sind, die das Kindeswohl explizit in den Fokus rücken, bleibt der Gesetzesentwurf an anderen Stellen hinter den kinderrechtlichen Ansprüchen der UN-Kinderrechtskonvention zurück. Gerade vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm 2025 angekündigten Beachtung des Kindeswohls in asyl- und migrationspolitischen Verfahren, möchte die BJV kritisch auf Maßnahmen im Bereich der Verfahrensbegleitung Minderjähriger, die Möglichkeit



der Inschubhaftnahme von Minderjährigen, Änderungen in Bezug auf Familienzusammenführungen und fehlende Aktualisierungen im Bereich der Altersfeststellung hinweisen.

1. Verfahrensbegleitung Minderjähriger

Es wird zwar die spezielle Behandlung vulnerabler Gruppen und damit auch Minderjähriger in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren beachtet, die BJV sieht dabei jedoch dringenden Verbesserungsbedarf. Gerade unbegleitete Minderjährige haben aufgrund ihres Alters besondere Schwierigkeiten ihre Rechte einzufordern und ihre Bedürfnisse sowie besondere Vulnerabilität zu artikulieren. In komplexen Gerichtsverfahren kommt das besonders stark zum Tragen. Auch wenn das AMPAG Maßnahmen vorsieht, die Minderjährige in Verfahren unterstützen, weisen diese Lücken auf.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Möglichkeit für mündige und unmündige Minderjährige, ihren Antrag auf internationalen Schutz einreichen und stellen zu können (vgl. § 10 Abs 3 BFA-VG). Es ist besonders wichtig, dass die unbegleiteten Minderjährigen dabei von geschulten Personen unterstützt werden. Es ist im Gesetz vorgesehen, dass die Begleitung bei der Screening-VO (Erläuterungen zu § 37 Abs 1a FPG), sollte keine andere Vertretung verfügbar sein, durch Kinderschutzbeauftragte erfolgen kann. Das bemängelt die BJV, da diese keine Vertretung darstellen, nicht unabhängig vom Vollzug agieren und nicht die rechtsverbindliche Wahrnehmung der Interessen des Kindes gewährleisten können. Die Möglichkeit die Befragung beim Screening-Verfahren in so einem Fall nachzuholen, sollte deshalb gewährleistet werden.

Die BJV betont zudem, dass die unionsrechtlichen Anforderungen an eine Vertretung beziehungsweise vorläufige Vertretung nach der Aufnahmerichtlinie nicht erfüllt ist. Die Rechtsschutzlücke ergibt sich vor allem durch die fehlende gesetzliche Obsorgeregelung ab dem ersten Tag. Auch wenn die GEAS das vorsieht, befinden sich im aktuellen Gesetzentwurf dazu noch keine Regelungen.

Bedenken äußert die BJV zudem im Bezug auf die Verfahrenssicherheit. Die Pflicht zur Mitwirkung an der Erfassung biometrischer Daten gilt mit den neuen unionsrechtlich Vorgaben auch für Minderjährige zwischen 6 und 14 Jahren. Nach dem Gesetzentwurf zu § 25 Abs 4 BFA-VG könnte das beispielsweise dazu führen, dass Kindern gegen ihren Willen Fingerabdrücke abgenommen und



Gesichtsbilder erstellt werden können. Die BJV spricht sich dafür aus hier ausreichend sorgfältig zu prüfen, wie Kinderrechte eingehalten werden können. Gegebenenfalls sollten Begleitmaßnahmen eingeführt werden, die die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder berücksichtigen.

2. In Schubhaftnahme Minderjähriger

Die In Schubhaftnahme mündiger Minderjähriger ist nach den Neuerungen möglich, wenn der Zweck der Schubhaft nicht mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann, die Betreuungsperson begleiteter Minderjähriger in Haft ist oder die Haft zum Wohl des Kindes notwendig wäre (vgl. § 76 Abs 1a FPG). Die damit einhergehende Möglichkeit zur Inhaftierung Minderjähriger kritisiert die BJV als Verstoß gegen kinderrechtliche Grundsätze. Eine Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus stellt eine Verletzung der Kinderrechte dar und kann dem Kindeswohl in keinem Fall dienen. Die Trennung der Kinder von ihren primären Bezugspersonen und Familienangehörigen im Laufe einer In Schubhaftnahme kann auch verhindert werden, indem diese nicht inhaftiert, sondern mit den Kindern gemeinsam außerhalb einer Haftanstalt untergebracht werden.

3. Familienzusammenführung

Die BJV beanstandet den Entwurf zur Neuregelung von Familienzusammenführungen anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG, § 46a neu) u.a. aus kinderrechtlicher Sicht. Familienzusammenführungen betreffen Kinder und Jugendliche in einem hohen Maße und somit eine äußerst vulnerable Gruppe. Das Recht auf Familienleben darf auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen bei der Familienzusammenführung in keinem Fall noch weiter eingeschränkt werden. Dies könnte aus Sicht der BJV im vorliegenden Entwurf jedoch an mehreren Stellen gegeben sein.

Kritisch gesehen wird beispielsweise die Einführung eines Quotensystems für die Familienzusammenführung von international Schutzberechtigten. Durch die Einführung des Quotensystems entstünden für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte enorm lange Wartezeiten bei fehlenden Quotenplätzen. Die BJV befürchtet dadurch einen Widerspruch zum Bestreben zur Einhaltung des Kindeswohls und des Rechts auf Familienleben. Im Leben eines Kindes oder jungen Menschen ist die ohnehin bereits geltende Wartezeit ein enorm langer Zeitraum - eine Ausweitung auf bis zu sechs Jahren erscheint



nicht vereinbar mit Art. 8 EMRK und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.

Soweit ersichtlich, umfasst der Entwurf auch etliche Regelungen, die es Schutzberechtigten formal und finanziell enorm erschweren würden, das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch zu nehmen. Es gibt beispielsweise Voraussetzungen, die auf Grund der schwierigen Lebensumstände in den Herkunftsländern oder Ersatzfluchtorten der Menschen nicht erfüllt werden können. Zudem sind keine zureichenden Rechtsmittel angeführt, um ein Verfahren bei Einstellung oder Ablehnung wieder aufzunehmen (z.B. im Falle formaler Versäumnisse).

Die BJV spricht sich dafür aus, die Bewertung der Altersregelungen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nochmals zu prüfen und ggf. flexibler zu gestalten. Unbegleitete Minderjährige, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und erst nach Erreichen der Volljährigkeit Asyl gewährt bekommen, würden ihren Anspruch auf Familienzusammenführung durch das Erreichen der Volljährigkeit verlieren. Ebenso beträfe das Kinder, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung eines Elternteils minderjährig waren, jedoch bereits die Volljährigkeit erreicht haben, wenn dem Elternteil Asyl gewährt wird. Die Berücksichtigung des Alters zum Zeitpunkt der Asylantragstellung würde ihnen weiterhin das Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern gewähren.

Die BJV möchte zudem darauf hinweisen, dass Übergangsbestimmungen sinnvoll sein können, damit anhängige Verfahren noch auf Basis der derzeitigen Rechtslage entschieden werden können. Es besteht nach den vorgeschlagenen Regelungen die Möglichkeit, dass mit Juni 2026 aufgrund der neuen Rechtslage neue Anträge gestellt werden müssen. Dies würde eine enorme Belastung für betroffene Familien und einen erhöhten Arbeitsaufwand für Behörden bedeuten.

4. Altersfeststellung

Die BJV sieht in § 13 Abs 3 BFA-VG keine wesentliche Änderung der aktuell gängigen Praxis zur Altersfeststellung Minderjähriger und damit eine unzureichende Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Diese sehen ein mehrstufiges Verfahren zur Altersfeststellung vor und eine medizinische Untersuchung durch qualifiziertes Fachpersonal als letztes Mittel in diesem (Art. 25 Abs. 1 AVV).



Im Gesetzesentwurf wird aus Sicht der BJV nicht weitreichend genug festgelegt, dass eine nicht-medizinische, multidisziplinäre Bewertung durch die Einbeziehung von qualifizierten Fachpersonen (z.B. Kinder- und Jugendpsycholog*innen, Sozialarbeiter*innen) immer als erstes Mittel herangezogen werden muss. Erst wenn nach dieser Bewertung Zweifel an der Altersfeststellung bestehen, können zusätzlich medizinische Maßnahmen als Mittel zur Beurteilung herangezogen werden.

Die BJV spricht sich für eine entsprechende Anpassung der nationalen Bestimmung an die unionsrechtlichen Vorgaben aus. Zudem muss aus Sicht der BJV garantiert werden, dass insbesondere medizinische Untersuchungen so wenig invasiv wie möglich gestaltet werden. In beiden Verfahrensschritten ist auf die Anforderungen und die Qualifikation des Fachpersonals zu achten, das Altersfeststellungen durchführt.

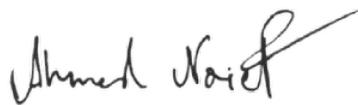
Schlussbemerkung

Die BJV betont die Notwendigkeit, die vorliegenden Gesetzänderungen unter Beachtung des Kindeswohls und der Kinderrechte deutlich zu überarbeiten. Besonders hebt sie die Beachtung der beschriebenen Aspekte hervor, merkt aber an, dass auch darüber hinaus eine Überprüfung nach kinderrechtlichen Maßstäben erfolgen muss. Gerade die Obsorgeregelungen ab dem ersten Tag und die ausdrückliche Berücksichtigung des Kindeswohls in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sollten dringend umgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Lejla Visnjic
Vorsitzende



Ahmed Naief
Vorsitzender

